



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

22.07.2019

Nr. 51/2019

Seite 388 - 393

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Wirtschaft an der FH Münster vom
22. Juli 2019



**Fachbereich
Wirtschaft**

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Wirtschaft an der FH Münster vom 22. Juli 2019

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW 2017 S. 806), und § 2 Abs. 2 Satz 4 der Evaluationsordnung der FH Münster vom 9. April 2018 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaft an der FH Münster folgende Besondere Evaluationsbestimmungen erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Befragung im Studienverlauf	3
§ 2 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung	3
§ 3 Studienabschlussbefragung	4
§ 4 Weitere Befragungen.....	4
§ 5 Externe Studiengangsevaluation.....	4
§ 6 Inkrafttreten	5



§ 1

Befragung im Studienverlauf

Der Fachbereich Wirtschaft befragt gem. § 4 Abs. 2 der Evaluationsordnung seine Studierenden mit einem hochschulweiten Fragebogen, der durch einen fachbereichsspezifischen Teil ergänzt ist.

§ 2

Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Die Festlegung der zu evaluierenden Lehrveranstaltung erfolgt durch den jeweiligen Lehrenden, in Ausnahmefällen durch den Dekan. Bei den Franchise-Studiengängen werden die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen durch den jeweiligen Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss festgelegt.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Studierenden gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung wird durch das Angebot an die Studierenden gewährleistet, sich mit Vorschlägen an die Fachschaft zu wenden. Die Vorschläge werden über die Fachschaft an den Dekan weitergeleitet.
- (3) Jedes Modul ist in einem 3jährigen Turnus zu evaluieren, wobei der Zeitpunkt zur Evaluation der dazugehörigen Lehrveranstaltungen innerhalb dieses Zeitraumes zeitlich beliebig festgelegt werden kann.
- (4) Jede Lehrbeauftragte und jeder Lehrbeauftragte wird mit mindestens einer Veranstaltung pro Semester evaluiert.
- (5) Neue Lehrbeauftragte und neu beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in allen Veranstaltungen bis zur Semestermitte evaluiert. Eine Evaluation findet mindestens bei erstmaliger und bei zweimaliger Durchführung der Veranstaltung statt.
- (6) Die studentische Lehrveranstaltungskritik erfolgt im gesamten Fachbereich Wirtschaft schriftlich. Bei Franchise-Studiengängen kann der jeweilige Koordinierungs- und Evaluierungsausschuss eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Die Evaluationsergebnisse werden noch im laufenden Semester mit den an der Befragung beteiligten Studierenden diskutiert.



§ 3

Studienabschlussbefragung

Der Fachbereich befragt alle Absolventen direkt nach dem Studienende mithilfe des hochschulweiten und des fachbereichsspezifischen Fragebogenteils.

§ 4

Weitere Befragungen

Neben den in der Evaluationsordnung verbindlich vorgeschriebenen Evaluationsverfahren werden im Rahmen der Qualitätsentwicklung zum Beispiel Feedbackgespräche als weitere Befragung durchgeführt.

Der Fachbereich beteiligt sich regelmäßig an weiteren extern durchgeführten Befragungen, zum Beispiel HIS-Studienqualitätsmonitor, CHE-Ranking, Ranking der WirtschaftsWoche.

§ 5

Externe Studiengangsevaluation

- (1) Im Fachbereich Wirtschaft findet 1-mal jährlich eine formative Evaluation durch einen Beirat statt.
- (2) Der Beirat setzt sich aus verschiedenen Praxis- und Hochschulvertretern zusammen. Aufgabe des Beirats ist die kontinuierliche Qualitätssicherung der zu evaluierenden Studiengänge. Das Nähere regelt die jeweilige Beiratsordnung.
- (3) Bei Franchise-Studiengängen wird die Form der Externen Evaluation in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung festgelegt.
- (4) Für die Evaluation der einzelnen Studiengänge werden Fachexperten zu den jeweiligen Beiratssitzungen hinzugezogen. Zu den Beiratssitzungen der existierenden Studiengangsbeiräte können Mitglieder des Fachbereichs-Beirats entsandt werden.



§ 6
Inkrafttreten

Die Besonderen Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Wirtschaft treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Wirtschaft vom 30. Januar 2015 – Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 23.01.2019.

Münster, den 22. Juli 2019

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski